

## Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Stumpenberg, 2. Änderung“

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 den Bebauungsplan „Stumpenberg, 2. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan betrifft die Flurstücke Nr. 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 38/8, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 42/13, 48, 48/1 und 48/2 sowie Teilflächen der Flurstücke 38/9, 40 und 42/2 der Flur 4 der Gemarkung Altersberg der Gemeinde Gschwend mit einer Fläche von ca. 1,53 ha.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes ist der Lageplan mit Textteil des Büros LKP Ingenieure, Mutlangen vom 26.09.2022 / 19.12.2022.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 26.09.2022 / 19.12.2022, gefertigt vom Büro LKP Ingenieure, Mutlangen, als Anlage beigefügt.

Der Bebauungsplan mit seinen Unterlagen kann während den öffentlichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Gschwend, Gmünder Straße 2, 74417 Gschwend und auf der Internetseite der Gemeinde Gschwend, [www.gschwend.de](http://www.gschwend.de), eingesehen werden. Jedermann kann über diesen Plan und dessen Inhalt Auskunft verlangen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.**



## **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden: Eine etwaige Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gschwend geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Ebenfalls ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und einer Vorschrift aufgrund der GemO bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Gschwend geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Gschwend, den 12.01.2023

Christoph Hald  
Bürgermeister